

F.A.Q. zum Whistleblowing

Ziele der Richtlinie

Sinn und Zweck der Whistleblower-Richtlinie ist die Einführung von Mindeststandards für den Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien bei Verstößen gegen EU-Recht, bspw. in den Bereichen Datenschutz, Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, Produktsicherheit, Lebensmittelsicherheit, Besteuerung von Unternehmen und Geldwäsche.

Zum einen sollen dadurch Verstöße gegen EU-Recht aufgedeckt werden, zum anderen soll ein weiterer Anreiz geschaffen werden, EU-Recht einzuhalten. Die Whistleblower-Richtlinie ist auf Verstöße gegen EU-Recht begrenzt. Jedoch können die EU-Mitgliedstaaten darüberhinausgehend Regelungen für Whistleblower in Bezug auch auf Verstöße gegen nationales Recht einführen (in Deutschland wahrscheinlich). Dies ist insbesondere für internationale Konzerne mit Standorten in mehreren EU-Ländern von Bedeutung.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Meldestelle trifft folgende Unternehmen:

- » Die Privatwirtschaft hat diese Pflicht ab einer Unternehmensgröße von 50 Arbeitnehmern (ab Dez 2023; ab Dez 2021 für Größe ab 250 Arbeitnehmern)
- » Mitgliedsstaaten können aber auch Unternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmern dazu verpflichten
- » Unabhängig von Größe: Öffentlich-rechtliche juristische Personen in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehrs- und Postdienste
- » Weitere im Anhang der Whistleblower-Richtlinie aufgeführte Institutionen

Anforderungen an die Meldestelle

- » Sicherstellung der Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers sowie Dritter, die in der Meldung erwähnt werden
- » Eingangsbestätigung binnen sieben Tagen nach Eingang der Meldung
- » Unparteiische Person/Institution muss Meldung prüfen und Folgemaßnahmen ergreifen/empfehlen
- » Rückmeldung innerhalb eines angemessenen Zeitraums an den Whistleblower (drei Monate)

- » Information über Meldewege in leicht zugänglicher Weise und in klarer Sprache
- » aktuell: keine Vorgaben an die Form des Meldekanals

Vertraulichkeit

Die Identität des Hinweisgebers darf ohne dessen ausdrückliche Zustimmung keine anderen Personen als gegenüber den für die Entgegennahme der Meldung oder das Ergreifen der Folgemaßnahmen zuständigen Mitarbeitern offenbart werden. Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot bestehen, wenn die Offenlegung der Identität des Whistleblowers aufgrund Unionsrecht oder nationalem Recht im Rahmen von Untersuchungen durch nationale Behörden oder Gerichtsverfahren notwendig und verhältnismäßig ist. Soll die Identität des Whistleblowers offenbart werden, so ist der Whistleblower zuvor davon in Kenntnis zu setzen, sofern dies nicht die Untersuchung oder das Gerichtsverfahren gefährden würde.

Die Meldung ist unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes zu dokumentieren und nur solange zu speichern wie dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Beweislastumkehr

Meldet ein Whistleblower einen Verstoß gegen EU-Recht und erscheint es dem Whistleblower im Anschluss als hätte das betroffene Unternehmen Repressalien gegen ihn/sie verhängt, so trifft das betroffene Unternehmen die Beweislast, dass es sich bei getätigten Maßnahmen nicht um Repressalien aufgrund der Whistleblower-Meldung handelt (Beweislastumkehr).

Warum UIMCert?

Die UIMCert GmbH ist ein führendes Unternehmen in den Bereichen IT-Sicherheitszertifizierung sowie Auditierung im Datenschutz und Wirtschaftsprüfungsnormen. Dadurch genießen wir eine hohe Vertrauensstellung; auch haben wir einen unabhängigen Ausschuss, der die Geschäftsführung in wichtigen Fragen berät. Wir verfügen über qualifiziertes und erfahrenes Personal, welches nicht nur unparteilich, sondern auch seriös vertrauensvolle Prüfungen vornehmen kann.